

# Aus dem Gemeinderat

## - Bericht über die öffentliche Sitzung am 16. Februar 2022

### Protokolle der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzungen

- **Sitzungsprotokoll zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 15. Dezember 2021**

Zum Sitzungsprotokoll zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 15. Dezember 2021 gibt es keine Wortmeldungen aus dem Gremium.

- **Sitzungsprotokoll zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26. Januar 2022**

Zum Sitzungsprotokoll zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26. Januar 2022 gibt es keine Wortmeldungen aus dem Gremium.

### Bekanntgabe eines Beschlusses, der vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurde

- **Personalangelegenheit – Neubesetzung Stelle Kämmerer**

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2021 Herrn Sebastian Heine zum neuen Kämmerer gewählt hat.

### Baugesuche

Der Gemeinderat stimmt folgenden Baugesuchen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen:

- Einbau einer Schleppdachgaube; Aichstetten, Flurstück 258/1, Hardsteiger Straße 14 (einstimmiger Beschluss);
- Neubau Tiny House (3 Container); Aichstetten, Altmannshofen, Flurstück 6, Dorfstraße 4 (einstimmiger Beschluss);
- Teilabbruch Stahlhalle, Neubau Betriebsgebäude, Aufstellung oberirdischer Dieseltank und Errichtung Waschplatte; Aichstetten, Altmannshofen, Flurstück 110, Allgäustraße 32 (einstimmiger Beschluss);
- Neubau Dreifamilienhaus mit Garagen; Aichstetten, Flurstück 1032/18, Am Hardtweg 1 (mehrheitlicher Beschluss mit 10 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen);
- Neubau einer Klein-Biogasanlage; Aichstetten, Flurstück 418, Ottmannshofer Weg 5 (einstimmiger Beschluss).

### Bauvoranfragen

Der Gemeinderat stimmt folgender Bauvoranfrage zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen:

Errichtung Lagerhalle; Aichstetten, Flurstück 263/1, Ziegelbrunnen 88 (einstimmiger Beschluss). Der Gemeinderat regt an, die geplante Lagerhalle an die bestehende Bebauung heranzurücken.

Die Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu folgender Bauvoranfrage wurde vertagt (einstimmiger Beschluss):

Neubau eines Versand- und eines Lagergebäudes; Aichstetten, Flurstücke 78/1 und 80/1, Hauptstraße 42.

### Grundschule Aichstetten

- **Personelle Ausstattung der Schulkinderbetreuung ab dem Schuljahr 2022/2023**

- **Festsetzung der Gebühren für die Schulkinderbetreuung im Schuljahr 2022/2023**

#### Personelle Ausstattung der Schulkinderbetreuung ab dem Schuljahr 2022/2023

##### Status Quo im laufenden Schuljahr 2021/2022

Angebot: Zwei Gruppen mit maximal 40 Betreuungsplätzen. Aktuell werden 35 Schulkinder betreut.

Betreuungspersonal:

- pädagogisches Fachpersonal über Stiftung St. Anna
  - 70 % Fachkraft mit 27,3 Wochenstunden
  - 50 % Fachkraft mit 19,5 Wochenstunden
- geringfügig Beschäftigte über Stiftung St. Anna
  - 15,38 % Betreuungskraft mit 6 Wochenstunden
  - 15,38 % Betreuungskraft mit 6 Wochenstunden
- Beschäftigte auf Ehrenamtsbasis über Schulförderverein Aichstetten e.V.

→ 6 Betreuungskräfte mit insgesamt 31,5 Wochenstunden

Mit dem über die Stiftung St. Anna angestellten pädagogischen Fachpersonal und den geringfügig Beschäftigten werden 58,8 Wochenstunden abgedeckt.

Alle weiteren Wochenstunden in der Schulkinderbetreuung werden derzeit von insgesamt sechs ehrenamtlich tätigen Betreuungskräften abgedeckt.

Personalkosten:

- Stiftung St. Anna (pädagogisches Fachpersonal und geringfügig Beschäftigte):  
79.945,15 €/Jahr
- Schulförderverein Aichstetten e.V. (Beschäftigte auf Ehrenamtsbasis):  
→ seit Januar 2022: 9,82 €/Stunde  
→ ab Juli 2022: 10,45 €/Stunde  
Finanzierung: Landeszuschuss - (eventueller) Abmangel wird von der Gemeinde übernommen.

### Planung ab dem Schuljahr 2022/2023

Angebot: Zwei Gruppen mit maximal 40 Betreuungsplätzen.

Zur Umsetzung des Angebots müssen (ohne Ferienbetreuung, Angebotsplanung, Büro- und Verwaltungstätigkeiten des Fachpersonals, usw.) in den Schulwochen 81,5 Wochenstunden in der Betreuung der Schulkinder personell abgedeckt werden.

Perspektivisch in die Planung einzubeziehen ist zudem der gesetzlich festgelegte Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027.

Betreuungspersonal:

- pädagogisches Fachpersonal über Stiftung St. Anna  
→ 90 % Fachkraft mit 35,1 Wochenstunden  
→ 50 % Fachkraft mit 19,5 Wochenstunden  
→ 50 % Fachkraft mit 19,5 Wochenstunden
- geringfügig Beschäftigte über Stiftung St. Anna  
→ 15,38 % Betreuungskraft mit 6 Wochenstunden
- Beschäftigte auf Ehrenamtsbasis über Schulförderverein Aichstetten e.V.  
→ voraussichtlich 3 Betreuungskräfte mit insgesamt 15 Wochenstunden (Stand: 2. Februar 2022)

Von den (in Schulwochen) abzudeckenden ca. 105 Wochenstunden (81,5 Betreuungsstunden und ca. 23,5 Stunden für weitere Tätigkeiten des Fachpersonals) werden 80,1 Wochenstunden mit dem über die Stiftung St. Anna angestellten pädagogischen Fachpersonal und einer geringfügig Beschäftigten abgedeckt.

Ein Teil der abzudeckenden weiteren Wochenstunden (in Schulwochen ca. 25, in der Ferienbetreuung entsprechend mehr Stunden) soll nach Möglichkeit über eine in Kooperation mit der Grundschule (Schulbegleitung) zu besetzende FSJ-Stelle erfolgen.

Die dann noch verbleibenden weiteren abzudeckenden Wochenstunden werden voraussichtlich von insgesamt drei ehrenamtlich tätigen Betreuungskräften abgedeckt.

Personalkosten:

- Stiftung St. Anna (pädagogisches Fachpersonal und geringfügig Beschäftigte):  
121.572,56 €/Jahr zuzüglich ggf. anteilige FSJ-Stelle
- Schulförderverein Aichstetten e.V. (Beschäftigte auf Ehrenamtsbasis):  
→ seit Juli 2022: 10,45 €/Stunde  
→ voraussichtlich ab Oktober 2022: 12,00 €/Stunde  
Finanzierung: Landeszuschuss - (eventueller) Abmangel wird von der Gemeinde übernommen.

### Festsetzung der Gebühren für die Schulkinderbetreuung im Schuljahr 2022/2023

Gebühren für die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung im Schuljahr 2021/2022 (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juli 2021):

| Betreuungsform   | Gebühr               |
|--|----------------------|
| <b>Kernzeitenbetreuung</b><br>(Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 8:35 Uhr und von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr)               | <b>30,00 €/Monat</b> |
| <b>Nachmittagsbetreuung</b><br>(Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr) | <b>40,00 €/Monat</b> |
| <b>Gesamtpaket Schulkinderbetreuung</b>  | <b>70,00 €/Monat</b> |

Im Falle der Zustimmung des Gemeinderats zur personellen Planung ab dem Schuljahr 2022/2023 erhöhen sich die Personalkosten für das über die Stiftung St. Anna angestellte pädagogische Fachpersonal und einer geringfügig Beschäftigten um ca. 52 %.

Überlegt werden soll deshalb, zumindest einen Teil der dann erheblich höheren Personalkosten auf die Gebühren für die Schulkinderbetreuung umzulegen.

In der Beratung des Tagesordnungspunkts werden im Wesentlichen folgende Punkte vorgetragen bzw. angesprochen:

- Mehrere Stellenausschreibungen mit dem Ziel der Gewinnung zusätzlicher ehrenamtlicher Kräfte und der Gewinnung von Nicht-Fachkräften waren leider erfolglos.
- Es gilt, sich im Hinblick auf den Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 schon jetzt auf den Weg zu machen und vorausschauend zu planen. Viele Gemeinden suchen schon jetzt akut nach pädagogischem Fachpersonal für die Schulkinderbetreuung.
- Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen und damit der Betreuungsbedarf wird weiter ansteigen.
- Das Vorgehen der Grundschule und der Stiftung St. Anna beim Thema Schulkinderbetreuung „irritiert“. Der Gemeinderat hat erst vor rund einem halben Jahr eine zusätzliche pädagogische Fachkraft in Teilzeit bewilligt. Begründet wurde dies damals damit, dass die Schulkinderbetreuung dann im Hinblick auf die Zukunft gut und professionell aufgestellt ist. Nun - nur wenige Monate später – wird wieder eine Aufstockung des pädagogischen Fachpersonals beantragt. Die Professionalisierung der Schulkinderbetreuung ist zwar gewünscht, festzustellen ist allerdings, dass keine Einrichtung mit 100 % Fachpersonal arbeitet, sondern in der Regel mit einer Quote von 50 % Fachkräften und 50 % Nicht-Fachkräften.
- „Mehr Qualität kostet mehr Geld.“ Die geplante Aufstockung des pädagogischen Fachpersonals und die damit einhergehenden Mehrkosten in Höhe von rund 40.000 €/Jahr sollen transparent nach außen kommuniziert und über eine entsprechende Gebührenerhöhung zumindest teilweise finanziert werden.
- Von Seiten des Elternbeirats der Grundschule wurde der Schulleitung im Vorfeld der Gemeinderatssitzung mitgeteilt, dass eine Gebührenerhöhung um zweimal fünf Euro von Elternseite akzeptiert werden würde.
- Mit einer Gebührenerhöhung um insgesamt 10€/Monat können die anfallenden Mehrkosten nicht annähernd gedeckt werden.
- Angeregt wird, mit der Stiftung St. Anna darüber zu reden, ob eine ähnlich gute Qualität in der Schulkinderbetreuung auch mit dem Einsatz weniger Fachkräfte erreicht werden kann.
- Für den Fall, dass der Gemeinderat die vorgeschlagene personelle Aufstockung des pädagogischen Fachpersonals ablehnt, wird eine schnelle „Alternativlösung“ benötigt.

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat lehnt die vorgeschlagene personelle Aufstockung des über die Stiftung St. Anna eingesetzten pädagogischen Fachpersonals und der geringfügig Beschäftigten in der Schulkinderbetreuung ab dem Schuljahr 2022/2023 um 0,5462 Stellen und der Übernahme der hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten ab (mehrheitlicher Beschluss mit 9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung).
2. Der Gemeinderat beauftragt den Arbeitskreis Soziales, Gespräche zu führen mit der Stiftung St. Anna über ein Konzept zur Zukunftsplanung der Schulkinderbetreuung einschließlich deren künftigen personellen Besetzung (einstimmiger Beschluss mit 10 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen).
3. Der Gemeinderat stimmt der Ausschreibung, ggf. Besetzung und ggf. anteiligen Kostenübernahme einer FSJ-Stelle in der Schulkinderbetreuung in Kooperation mit der Grundschule (Schulbegleitung) zu (einstimmiger Beschluss).
4. Der Gemeinderat vertagt die Beratung und Beschlussfassung zur Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung ab September 2022 (einstimmiger Beschluss).

## **Projekt Altersgerechtes Wohnen in Aichstetten**

### **- Festlegung Vorgehensweise**

Der Gemeinderat verständigte sich in der nichtöffentlichen Sitzung am 14. Juli 2021 darauf, mit dem Ziel der Planung und Umsetzung eines Projekts „Ältergerechtes Wohnen“ auf den Grundstücken Hauptstraße 70 und Wagnerstraße 1 Kontakt zu den drei potenziellen Trägern

- Die Zieglerischen,
- Stiftung Liebenau und
- Vinzenz von Paul gGmbH

aufzunehmen. Alle drei Träger haben grundsätzliches Interesse an der Entwicklung und Umsetzung eines derartigen Projekts in der Gemeinde Aichstetten bekundet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (mit 10 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen), die drei potenziellen Träger Die Zieglerischen, Stiftung Liebenau und Vinzenz von Paul gGmbH in eine der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzungen einzuladen. Die drei potenziellen Träger sollen im Stundentakt – beginnend um 18:00 Uhr – eingeladen werden, um sich, ihre jeweilige Herangehensweise und Ihre Ideen für ein Projekt „altersgerechtes Wohnen in Aichstetten“ auf den Grundstücken Hauptstraße 70 und Wagnerstraße 1 vorzustellen. Nach dieser öffentlichen Gemeinderatssitzung wird die Einwohnerschaft über das Amtsblatt und

die Gemeinde-Homepage dazu eingeladen, Rückmeldungen zu den potenziellen Trägern, deren Herangehensweisen und Projektideen zu geben. Darauf aufbauend wird dann ein Austausch mit der Seniorenbeauftragten Hannah Keil und dem Vorsitzenden der Seniorengenossenschaft Aichstetten e.V. stattfinden, in den auch die Rückmeldungen aus der Einwohnerschaft mit einfließen sollen. Danach wird der Gemeinderat dann in öffentlicher Sitzung über das weitere Vorgehen beraten und entscheiden.

## **Wasserversorgung**

### **- Verzinsung interner Kassenkredite**

Die Gemeinde Aichstetten führt ihre Wasserversorgung als Regiebetrieb. Gemeinde und Wasserversorgung führen dabei eine Einheitskasse. Dadurch kann die Situation eintreten, dass die Wasserversorgung aus der Einheitskasse einen Kassenkredit in Anspruch nimmt.

Kassenmehrausgaben der Wasserversorgung sind gegenüber der Gemeinde zu verzinsen. Der Zinssatz für die Verzinsung ist aus formalen Gründen durch Gemeinderatsbeschluss festzulegen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Juni 2015 wurde festgelegt, dass der Zinssatz für die Verzinsung interner Kassenkredite jährlich überprüft und auf Basis des von der Deutschen Bundesbank zum 1. Januar eines Jahres veröffentlichten Basiszinssatzes zuzüglich einem Aufschlag von 2 % festgesetzt werden soll.

Der Basiszinssatz zum 1. Januar 2022 beträgt wie im Vorjahr -0,88 %. Zuzüglich des Aufschlags von 2 % ergibt sich für die Verzinsung der von der Wasserversorgung intern in Anspruch genommenen Kassenkredite ein Zinssatz in Höhe von 1,12 %.

Der Gemeinderat setzt den Zinssatz zur Verzinsung der von der Wasserversorgung Aichstetten intern in Anspruch genommenen Kassenkredite für das Jahr 2022 auf 1,12 % fest (einstimmiger Beschluss).

## **Archivordnung der Gemeinde Aichstetten**

Die ehrenamtlichen Gemeinearchivpfleger Johannes Lachenmaier und Werner Abrell haben angeregt, die aus dem Jahr 1993 stammende Archivordnung der Gemeinde Aichstetten an einigen Stellen redaktionell zu ändern und neu zu fassen.

Der Gemeinderat beschließt die Archivordnung der Gemeinde Aichstetten in der Fassung vom 16. Februar 2022 (einstimmiger Beschluss):

### **Anmerkung:**

*Der Wortlaut der Archivordnung ist am Ende dieses Berichts abgedruckt.*

## **Aufhebung der Bestellung einer Standesbeamtin und der Bestellung eines Eheschließungsstandesbeamten**

Nachdem der bisherige Bürgermeister Dietmar Lohmiller am 31. Januar 2022 und die bisherige Sachbearbeiterin im Hauptamt Johanna Reichle am 15. Januar 2022 ausgeschieden sind, müssen die Bestellungen von Johanna Reichle zur Standesbeamtin und von Dietmar Lohmiller zum Eheschließungsstandesbeamten formal widerrufen werden.

Der Gemeinderat hebt die Bestellung von Frau Johanna Reichle zur Standesbeamtin mit Wirkung zum 16. Januar 2022 und die Bestellung von Herrn Dietmar Lohmiller zum Eheschließungsstandesbeamten mit Wirkung zum 1. Februar 2022 auf (einstimmiger Beschluss).

# **Archivordnung der Gemeinde Aichstetten**

**vom 16. Februar 2022**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aichstetten hat am 16. Februar 2022 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 7 Absatz 3 des Landesarchivgesetzes (LArchG) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs**

- (1) Die Gemeinde unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen, sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Gemeinde bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Orts- und Heimatgeschichte.

## **§ 2 Benutzung des Archivs**

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
  - a. Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
  - b. Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
  - c. Einsichtnahme in Archivgut.

## **§ 3 Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen (§ 6 Absätze 2 bis 5, Absatz 6 Sätze 1 und 2 LArchG, §§ 8, 10 und 11 BArchG gelten für die Kommunalarchive unmittelbar) nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde oder
  - b. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
  - c. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
  - d. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - e. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a. das Wohl der Gemeinde verletzt werden könnte,
  - b. der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - c. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - d. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,

- e. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.Bsp. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
  - b. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
  - c. der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält, oder
  - d. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

#### **§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum**

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum eingesehen werden. Die Zeiten dafür sind mit einem Archivar der Gemeinde abzustimmen und einzuhalten. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

#### **§ 5 Vorlage von Archivgut**

- (1) Das Archiv kann den Umgang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
- a. Bemerkungen und Striche anzubringen,
  - b. verblasste Stellen nachzuziehen,
  - c. darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

#### **§ 7 Auswertung des Archivguts**

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Gemeinde, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

#### **§ 8 Belegexemplare**

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Reproduktion und Editionen**

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen, sowie die Edition von Archivgut, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung wird vom Bürgermeister oder einem Mitarbeiter des Hauptamts erteilt. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

## **§ 10 Gebühren**

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde.
- (2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

## **§ 11 Geltungsbereich**

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgegebenen Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Archivordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Archivordnung vom 25. August 1993 aufgehoben.

## **Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Ausfertigungsvermerk**

Aichstetten, 17. Februar 2022

Hubert Erath  
Bürgermeister